

Merkblatt

Gültige artenschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung von Papageienvögeln (Psittaciformes)

Stand November 2022

Im Folgenden sind unter den einzelnen Stichworten die artenschutzrechtlichen Vorschriften erläutert. Aufgrund der großen Artenzahl der Papageienvögel gibt es beim Schutz drei verschiedene Artengruppen (kein Schutz, besonders geschützt, streng geschützt).

Unter der kostenlosen Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz www.wisia.de kann der Schutzstatus von Tieren (und Pflanzen) recherchiert werden. Unter der Rufnummer 02821-85 403 helfen wir Ihnen aber auch gerne weiter.

Schutzstatus:

Bis auf die vier Arten Rosenköpfchen *Agapornis roseicollis*, Wellensittich *Melopsittacus undulatus*, Nymphensittich *Nymphicus hollandicus* und Kleiner Alexandersittich *Psittacula krameri* sind **alle anderen Arten** der Papageienvögel entweder im **Anhang A oder B** der VO (EG) Nr. 338 i.d.g.F.¹ aufgeführt. Die Arten des Anhang A und B sind besonders geschützte Arten².

Zusätzlich sind die Arten, die im Anhang A aufgeführt sind, streng geschützte Arten. Für diese muss beim Verkauf bzw. bereits beim Anbieten zum Verkauf eine Vermarktungsgenehmigung in Form einer EU-Bescheinigung vorliegen. Beim Tod des Tieres verliert die EU-Bescheinigung die Gültigkeit und ist an die Kreisverwaltung Kleve zu übersenden.

Für die Papageienvögel sind die zurzeit gültigen Anhänge A und B in der Anlage I aufgelistet.

Vermarktung:

Für die Vermarktung von Tieren des **Anhang A** ist auch innerhalb der Europäischen Union eine **EU-Bescheinigung notwendig**. Diese muss formgebunden bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Für Tiere des Anhang B wird bei einer Vermarktung innerhalb der Europäischen Union keine EU-Bescheinigung ausgestellt, da für rechtmäßig gezüchtete oder rechtmäßig in die Europäische Union eingeführte Tiere keine Vermarktungsverbote gelten.

Ausnahme: Für die Arten Ziegensittich *Cyanoramphus novaezelandiae* und Hooded-Sittich *Psephotus dissimilis* wird bei der Vermarktung innerhalb der Europäischen Union keine EU-Bescheinigung benötigt, obwohl sie im Anhang A aufgeführt sind.

Bestandsanzeige:

Bei einer Haltung im Kreisgebiet Kleve muss der Bestand an Tieren der besonders geschützten Arten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, unverzüglich, schriftlich angezeigt³ werden. Auch die Abgabe des Tieres (bei Tod, Verkauf, Schenkung usw.) und die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere muss unverzüglich, schriftlich erfolgen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1996 Nr. L 61/1) i.d.g.F.

² Vergl. § 7 (2) Nr. 13 Buchstabe a) und § 7 (2) Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) i.d.g.F.

³ Vergl. §§ 7 (2) der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258,896) i.d.g.F.

